



Neue Bestimmung des OR bringt Sozialplanpflicht

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

In der Sommersession 2013 haben die Eidgenössischen Räte überraschend schnell das revidierte SchKG verabschiedet, welches am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die Gesetzesvorlage bringt Neuerungen im Sanierungsrecht und insbesondere auch bei den obligationenrechtlichen Bestimmungen zum Arbeitsrecht.

Die Einführung einer gesetzlichen Sozialplanpflicht in Art. 335h – 335k (neu) OR entspringt einem fragwürdigen «Kompensationsgeschäft» im Rahmen der SchKG-Revision. Deren Ziel ist die Verbesserung des Rechts für die Sanierung von Unternehmungen, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind und ganz oder teilweise vor dem definitiven Untergang gerettet werden sollen. Obwohl diese Verbesserungen des Betriebsübernahme-Rechts beschäftigungspolitisch absolut richtig sind, wurden sie von den Gewerkschaften mit dogmatischen Argumenten scharf kritisiert. Um dennoch die Akzeptanz der Arbeitnehmerseite für die Revisionsvorlage zu gewinnen, wurde im Obligationenrecht eine allgemeine Sozialplanpflicht bei Entlassungen ausserhalb der Insolvenz eingeführt. Dieser politische «Kuhhandel» wurde von den Arbeitgeberorganisationen heftig bekämpft und erscheint noch fragwürdiger, wenn man bedenkt, dass die Sozialplanpflicht am Vernehmlassungsverfahren vorbei direkt in den Gesetzesentwurf eingefügt wurde. Die Arbeitgeberseite, die am meisten von der Neuerung betroffen ist, konnte dazu nie eingehend Stellung nehmen.

Mit unserem «Schwerpunkt» wollen wir Sie über die neue Sozialplanpflicht informieren. Der folgende Beitrag wurde uns von Dr. Balz Stückelberger, Geschäftsführer, Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz (AGV Banken), freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Dr. Alexander Frei